



EINWOHNERGEMEINDE BURG I.L.

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die Pflege und Betreuung zu Hause

vom 13. Dezember 2022

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt ist die pflegende bzw. betreuende Person.

² Der Anspruch entsteht mit Eingang des Antrags bei der Gemeindeverwaltung bzw. einer gemeinsam mit anderen Gemeinden geführten Fachstelle nach einer Karenzfrist von 30 Tagen. Während der Karenzfrist muss die Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit im Sinne von § 4 ununterbrochen bestanden haben und die notwendige Pflege bzw. Betreuung regelmässig erbracht worden sein.

³ Kein Anspruch besteht, wenn die Pflege bzw. Betreuung zu Hause im Sinne von § 4 aufgrund eines Vertrags- oder vertragsähnlichen Verhältnisses entlohnt wird.

§ 6 Antragsberechtigung

¹ Antragsberechtigt sind:

- die pflegebedürftige Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung,
- Angehörige, oder
- die für die Pflege bzw. Betreuung verantwortliche Person.

² Der Antrag ist immer von beiden Personen – der gepflegten bzw. betreuten und der pflegenden bzw. betreuenden – zu unterzeichnen. Die gesetzliche Vertretung der gepflegten bzw. betreuten Person ist dieser gleichgestellt.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Meldepflicht

¹ Die anspruchsberechtigte Person muss das Vorliegen der Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen jederzeit nachweisen können.

² Ändern sich die Verhältnisse der pflege- bzw. betreuungsbedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes, die Ausrichtung von Versicherungsleistungen oder den Eintritt in eine Institution, so ist dies der Gemeindeverwaltung bzw. der mit anderen Gemeinden gemeinsam betriebenen Fachstelle umgehend, spätestens jedoch innert 14 Tagen, zu melden.

³ Der Anspruch auf Beiträge erlischt, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

⁴ In Zweifelsfällen hat die Gemeindeverwaltung bzw. die gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebene Fachstelle das Recht, die Situation vor Ort abzuklären.

§ 8 Subsidiarität

¹ Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause werden um allfällige Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung oder einer Privatversicherung, gekürzt, welche direkt für die Pflege oder Betreuung ausgerichtet werden. Die Ausrichtung der Hilfenentschädigung bleibt vorbehalten.

² Übersteigen die Versicherungsleistungen die Beiträge an die Pflege oder Betreuung zu Hause, so entfällt der Anspruch.

³ Keine Beiträge an die Pflege oder Betreuung zu Hause werden ausgerichtet, wenn der gemäss § 4 zu erbringende Aufwand durch die öffentliche Hand bereits subventioniert wird.

§ 9 Zuständigkeit

¹ Die Anträge werden durch die Gemeindeverwaltung bzw. eine mit anderen Gemeinden gemeinsam betriebene Fachstelle beurteilt, diese erlässt die Beitragsverfügung.

² Für die Antragstellung sind die amtlichen Formulare zu verwenden.

§ 10 Verfahren

¹ Der Antrag zur Leistung von Beiträgen an die Pflege oder Betreuung zu Hause muss eine Begründung enthalten, die für die Pflege bzw. Betreuung verantwortliche Person bezeichnen und sich über das Ausmass der Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit äussern.

² Dem Antrag ist eine Bestätigung der Voraussetzungen durch eine Fachperson (Ärztin/Arzt, Pflegefachperson etc.) beizulegen.

§ 11 Abrechnung

¹ Die Abrechnung für die Leistung von Beiträgen an die Pflege und Betreuung zu Hause ist quartalsweise – in begründeten Ausnahmefällen monatlich – durch die für die Pflege bzw. Betreuung zuständige Person gemäss Formular zu erstellen und einzureichen.

² Die Abrechnung ist von der pflege- bzw. betreuungsbedürftigen Person oder deren gesetzlicher Vertretung zu unterzeichnen.

§ 12 Auszahlung

Beiträge an die Pflege oder Betreuung zu Hause werden an die pflegende bzw. betreuende Person überwiesen.

§ 13 Unrechtmässiger Bezug, Rückerstattung

¹ Wer Beiträge zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzuerstatten, inkl. Zins. Die Höhe des Zinssatzes legt der Gemeinderat in der Verordnung fest.

² Strafrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung bzw. der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Fachstelle, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Verordnung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 13.12.2022 sowie durch die Verfügung Nr. 3 vom 07.03.2023 durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion rückwirkend per 01.01.2023 in Kraft.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG BURG I.L.

Hans-Jörg Tobler
Gemeindepräsident



Melanie Brägger
Gemeindeschreiberin